

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 149/72

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

Verkündet am
12. März 1974

RegHauptsekretär g e g e n
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. März 1974 durch die Richter K ü s t e r , F r i e d r i c h und Dr. K r a s n e y und die ehrenamtlichen Richter G e b a u e r und M ü l l e r für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 26. April 1972 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

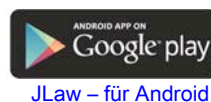
Der Kläger ist Mitinhaber der Firma F. J. in Schweinfurt und bei der Beklagten freiwillig als Unternehmer gegen Arbeitsunfall versichert. Seine Privatwohnung liegt im 2. Stock des Hauses Metzgergasse 10, diejenige seines Bruders, der ebenfalls Mitinhaber des Unternehmens ist, im 1. Stock. Am 10. Juli 1969 befand sich der Kläger nach der Mittagspause gegen 13.55 Uhr auf dem Weg von seiner Wohnung zum Büroraum in der Judengasse 12, den er über die teilweise als Lager benutzten benachbarten Hofräume Metzgergasse 10/Judengasse 12 auf einer von dort begehbaren Treppe zum 1. Stock des Hauses Judengasse 12 erreichen wollte. Auf der Steinwendeltreppe zwischen dem 2. und dem 1. Stockwerk im Hause Metzgergasse 10 kam er zu Fall und verletzte sich dabei am rechten Kniegelenk sowie am linken Unterarm und Handgelenk.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 28. August 1969 die Gewährung einer Entschädigung mit der Begründung ab, der Kläger habe den Unfall noch innerhalb seines häuslichen Wirkungskreises erlitten. Versicherungsschutz nach § 550 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hätte erst nach dem Durchschreiten der Außentür des Gebäudes bestanden.

Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Würzburg nach Durchführung einer Augenscheineinnahme am Unfallort durch Urteil vom 5. Mai 1970 die Klage abgewiesen: In Fällen, in denen sich Wohnung und Betriebsstätte innerhalb derselben zusammenhängenden Gebäude befänden, beginne der Versicherungsschutz nach § 548 RVO mit dem Betreten der eigentlichen Betriebsräume. Es komme



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

- 3 -

darauf an, ob sich der Unfall in einem Teil des Gebäudes ereignet habe, der wesentlich betrieblichen Zwecken diene. Dies sei hier nicht der Fall.

Durch Urteil vom 26. April 1972 hat das Landessozialgericht (LSG) nach weiterer Beweisaufnahme die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Das Treppenhaus und das Dachgeschoß des Hauses Metzgergasse 10 seien zwar nicht überwiegend, jedoch zumindest im Unfallzeitpunkt wesentlich betrieblich genutzt worden. Auf dem Dachboden (3. Obergeschoß) seien immer wieder in mehr oder minder großem Ausmaß Waren gelagert und außerdem während über Monate sich hinziehender Zeiträume Tapetenkollektionen zusammengestellt worden. Es lasse sich auch nicht ausräumen, daß das Treppenhaus betrieblichen Interessen gedient habe. Es sei nicht zu übersehen, daß auch vor der Ausstattung mit Somvyl seit oh und je in diesem Bereich Musterdemonstrationen durchgeführt worden seien, an denen sowohl die Herstellerfirmen als auch die Kunden interessiert gewesen seien. Gleichwohl habe der Kläger nicht unter Versicherungsschutz gestanden, weil er im Unfallzeitpunkt noch nicht betrieblich tätig gewesen sei. Das Sichhinwenden von einer privaten zu einer betrieblichen Tätigkeit vollziehe sich grundsätzlich noch in der persönlichen - unversicherten - Sphäre des Versicherten. Es sei auch nach dem Erreichen wesentlich betrieblichen Zwecken dienender Räumlichkeiten entscheidend, ob die ursächliche Verknüpfung zwischen dem Zurücklegen des Weges und der versicherten Tätigkeit so erheblich sei, daß daneben die ursächliche Beziehung zur unversicherten Verrichtung rechtlich unerheblich bleiben könne. Hier fehle es an der ursächlichen Verknüpfung zwischen der Zurücklegung des Weges und der versicherten Tätigkeit, da der Kläger außer dem Sichhinwenden zur Arbeit nichts getan habe, was als echte betriebliche Tätigkeit aufgefaßt werden könne.

Der Kläger hat die vom LSG zugelassene Revision eingelegt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

und wie folgt begründet: Im Unfallzeitpunkt habe er sich auch nach der Auffassung des LSG in einem Bereich befunden, der wesentlich der betrieblichen Nutzung diene. Als Mitinhaber des Betriebes sei er aber schon durch seine bloße Anwesenheit auf dem Betriebsgelände im betrieblichen Interesse tätig, an einen bestimmten Arbeitsplatz im Betrieb sei er als Unternehmer nicht gebunden. Entgegen der Meinung des LSG habe er deshalb nicht darlegen müssen, daß er außer dem Sichhinwenden zur Arbeit etwas getan habe, was als echte betriebliche Tätigkeit aufzufassen sei. Insoweit habe das LSG seine Aufklärungspflicht verletzt und gegen § 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen.

Der Kläger beantragt,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und
die Beklagte zu verurteilen, ihm die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren,

hilfsweise,

den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, die Ausführungen des LSG und diejenigen der Revision unterschieden sich lediglich darin, was unter einer versicherten Arbeitstätigkeit zu verstehen sei. Mit Recht habe das LSG in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) in SozR Nr. 20 zu § 543 RVO aF darauf abgestellt, ob der Versicherte – selbst nach dem Erreichen der Betriebsstätte – bereits mit einer besonderen betrieblichen Tätigkeit begonnen habe.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

II

Die zulässige Revision des Klägers ist insofern begründet, als das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden muß.

Nach den Feststellungen des LSG, die insoweit von der Revision nicht angegriffen worden sind (§ 163 SGG), hatte der Kläger die Mittagspause in seiner Wohnung verbracht und befand sich, als er auf der Treppe zwischen dem 2. und dem 1. Stock stürzte, auf dem Weg zu dem im Nachbarhaus gelegenen Büroraum. Dort wollte er die Arbeit wieder aufnehmen. Auf dem Dachboden des Hauses, in dem im 2. Stock die Wohnung des Klägers liegt, werden zeitweise Waren gelagert und Tapetenkollektionen zusammengestellt; im Treppenhaus sind "seich und je" Musterdemonstrationen durchgeführt worden.

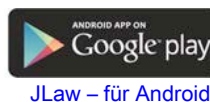
Bei dieser Sachlage scheidet, wie das LSG im Ergebnis zutreffend angenommen hat, der Versicherungsschutz nach § 550 Satz 1 RVO auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach dem Ort der Tätigkeit schon deshalb aus, weil der Kläger im Unfallzeitpunkt die Außentür des von ihm bewohnten Gebäudes noch nicht erreicht hatte (vgl. BSG 2, 239, 243; 22, 240, 242; Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 7. Aufl., S. 486 d I m.w.N.). Der Versicherungsschutz kann jedoch für Wege innerhalb eines Hauses, in dem sich zugleich auch den Zwecken des Unternehmens dienende Räume befinden, nach § 548 RVO gegeben sein.

Da der Weg, auf dem sich der Unfall ereignete, die Wiederaufnahme der Arbeit ermöglichen sollte, stand er insoweit in ursächlichem Zusammenhang mit der versicherten Unternehmertätigkeit des Klägers. Andererseits mußte der Kläger den Weg aber auch deshalb zurücklegen, weil er sich vorher während der Mittagspause in seiner Privatwohnung aufgehalten hatte.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Der unfallbringende Weg stand daher auch in ursächlichem Zusammenhang mit dem Aufenthalt in der Privatwohnung, der dem unversicherten persönlichen Lebensbereich des Klägers zuzurechnen ist. Der Übergang von einer privaten und daher unversicherten Verrichtung zu einer betrieblichen Tätigkeit ist in der Regel nicht schon wegen des Zweckes, dem der gesamte Weg im Grunde dient, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (BSG 12, 165, 167; SozR Nr. 20 zu § 543 RVO aF). In einem solchen Fall kommt es vielmehr darauf an, ob die ursächliche Verknüpfung zwischen dem Zurücklegen des Weges und der versicherten Tätigkeit rechtlich so wesentlich ist, daß daneben die ursächliche Beziehung zu der unversicherten Verrichtung – dem vorangegangenen Aufenthalt in der Wohnung – unberücksichtigt bleiben kann (BSG 11, 267, 269; 12, 165, 166). Innerhalb des dem persönlichen Leben dienenden Wohnbereichs besitzen die Beziehungen zu diesem Lebensbereich in der Regel auch rechtlich das ausschlaggebende Gewicht. Solange der Kläger seinen persönlichen Lebensbereich noch nicht verlassen hatte, stand er somit nicht unter Versicherungsschutz (BSG aaO; Brackmann aaO S. 480 w; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, 3. Aufl. Anm. 13 zu § 550, Anm. 55 zu § 548; Podzun, Der Unfallsachbearbeiter, 3. Aufl. Kennzahl 085 S. 2). Es kommt deshalb darauf an, ob der Teil des Gebäudes, den der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls erreicht hatte, in rechtlich wesentlichem Umfang den Zwecken des Unternehmens diente (BSG 11 aaO; 12 aaO; Brackmann aaO S. 480 w m.w.N.). War dies der Fall und hatte der Kläger somit überhaupt die betriebliche Sphäre erreicht, so war im Zusammenhang mit seiner Absicht, die versicherte Tätigkeit wieder aufzunehmen, der Weg bereits in so erheblichem Maße betriebsbezogen, daß er dieser Tätigkeit zuzurechnen ist; es ist nicht erforderlich, daß die beabsichtigte Betriebstätigkeit an der im Zeit-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

punkt des Unfalls erreichten Stelle verrichtet werden sollte (BSG 12, 165, 167). Entgegen der Auffassung des LSG hängt der Beginn des Versicherungsschutzes daher auch nicht davon ab, daß der Versicherte nach dem Erreichen wesentlich betrieblich benutzter Räume über das Sichhinwenden von einer privaten zu einer betrieblichen Tätigkeit hinaus bereits mit der versicherten Tätigkeit selbst begonnen hat. Eine derartige Einschränkung des Versicherungsschutzes in Fällen der vorliegenden Art hält der Senat nicht für gerechtfertigt. Sie läßt sich auch aus den vom LSG in diesem Zusammenhang nur teilweise wiedergegebenen Ausführungen des erkennenden Senats (vgl. SozR Nr. 20 zu § 543 RVO aF; Urteil vom 23. März 1972 - 2 RU 153/70 -) nicht herleiten; in beiden Entscheidungen ist der Versicherungsschutz vielmehr ua deshalb verneint worden, weil sich der jeweilige Versicherte noch bzw. wieder in seinem rein persönlichen Lebensbereich befunden hatte.

Die Frage, ob der Teil des Gebäudes, den der Kläger im Zeitpunkt des Unfalls erreicht hatte, in rechtlich wesentlichem Umfang den Zwecken des Unternehmens diene, läßt sich jedoch aufgrund der bisherigen tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht beantworten.

Nach den Ausführungen des LSG sind auf dem Dachboden im 3. Stock des Hauses Metzgergasse 10 immer wieder in mehr oder minder großem Ausmaß Waren gelagert und während über Monate sich hinziehender Zeiträume Tapetenkollektionen zusammengestellt worden. Diesen allgemein gehaltenen Angaben ist jedoch schon nicht zu entnehmen, ob und welche Waren gerade zur Unfallzeit auf dem Dachboden lagerten und ob dort auch zu

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

dieser Zeit Tapeten für die Zusammenstellung von Kollektionen vorhanden waren. Erst recht läßt sich hiernach nicht beurteilen, ob und in welchem Umfang die Treppe zwischen dem 2. und dem 1. Stockwerk infolge der Ausgestaltung des Dachgeschosses zur Unfallzeit in rechtlich wesentlichem Umfang auch für Betriebszwecke benutzt worden ist; dabei ist zu berücksichtigen, daß eine nur selten und gelegentlich vorkommende betriebliche Nutzung des Treppenhauses für die Begründung des Versicherungsschutzes außer Betracht zu bleiben hat (BSG 12, 165, 167). Das LSG ist zwar außerdem davon ausgegangen, daß im Treppenhaus seit eh und je Musterdemonstrationen durchgeführt wurden, an denen die Herstellerfirma und die Kunden interessiert waren. Es fehlt jedoch an Feststellungen insbesondere darüber, ob auch zur Unfallzeit, als die sog. Somvyl-Verkleidung noch nicht angebracht war, Handwerker und andere Kunden das Treppenhaus besichtigt und hierzu auch die oberen Stockwerke aufgesucht haben, in welchem Umfang dies geschehen ist und ob die hierdurch veranlaßte Benutzung der Treppe im Unfallbereich – zur Gesamtbenutzung des Treppenhauses in Beziehung gesetzt – von wesentlicher Bedeutung gewesen ist.

Von der Klärung dieser Frage hängt es ab, ob der Kläger im Unfallzeitpunkt nach dem Verlassen des zu privaten Zwecken aufgesuchten rein persönlichen Lebensbereichs bereits deshalb wieder unter Versicherungsschutz stand, weil er einen wesentlich betrieblichen Zwecken dienenden Gebäudeteil erreicht hatte. Der Senat hat deshalb das angefochtene Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen, das auch über die außergerichtlichen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

- 9 -

Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben
wird.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)